

# Gedächtnisschrift für Hannes Unberath

von  
Dr. Stefan Arnold, Prof. Dr. Stephan Lorenz

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 406 68055 7

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

WOLFGANG HAU

## Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug

### *I. Einleitung*

Die Keimzelle der heutigen justiziellen Zusammenarbeit in Europa, das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968,<sup>1</sup> geht zurück auf einen Passus im EWG-Vertrag von 1957, wonach die damaligen Vertragsstaaten „zugunsten ihrer Staatsangehörigen ... die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen“ vereinfachen wollten (Art. 220 EWGV). Im Anschluss daran benannte der Maastrichter EU-Vertrag von 1992 die „justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ verallgemeinernd als eigenständige Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und sah die Ausarbeitung weiterer Übereinkommen vor.<sup>2</sup> Den entscheidenden Fortschritt brachte sodann der 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam:<sup>3</sup> Fortan konnte der Rat Sekundärrechtsakte erlassen, dies jedoch ausdrücklich nur zu „Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen“ (Art. 65 EGV). Bei dieser Formulierung ist es auch 2009 mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Wesentlichen geblieben:<sup>4</sup> Ausweislich Art. 81 AEUV, der nunmehr einschlägigen Kompetenzvorschrift, geht es der Europäischen Union nach wie vor – entgegen großzügiger Vorschläge im Verfassungskonvent<sup>5</sup> – nur um „Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug“.

Eigentlich sollte man meinen, dass einigermaßen klar ist, was man sich unter diesem Schlüsselbegriff vorzustellen hat, und zwar umso mehr, weil die Rechtsvereinheitlichung bzw. -angleichung heute nicht mehr auf freiwilliger Basis mittels völkerrechtlicher Verträge erfolgt, sondern durch sekundärrechtliche Vorgaben:<sup>6</sup> Der Zuschnitt einer Kompetenzvorschrift wie Art. 81 Abs. 1 AEUV ist schon deshalb möglichst exakt zu erfassen, weil für die Rechtssetzungsbefugnis der

<sup>1</sup> Sog. EuGVÜ ABl. 1972 L 299, 32.

<sup>2</sup> ABl. 1992 C 191, 1, dort Titel VI Art. K.1 Nr. 6 und Art. K.3.

<sup>3</sup> ABl. 1997 C 340, 173.

<sup>4</sup> ABl. 2008 C 115, 47.

<sup>5</sup> Dazu Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, § 2 Rn. 94.

<sup>6</sup> Auf die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 81 AEUV wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Allerdings sei vermerkt, dass sich insoweit eine Lockerung ergeben hat: Während Art. 65 EGV noch verlangte, dass Rechtsakte „für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind“, wird nunmehr im Normtext eigens hervorgehoben, dass die Zusammenarbeit „den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen“ kann (Art. 81 Abs. 1 S. 2 AEUV), und zwar insbesondere – also nicht etwa: nur – dann, wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist (Art. 81 Abs. 2 AEUV). Art. 81 Abs. 3 AEUV befasst sich speziell mit Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug.

Union nach Maßgabe von Art. 5 EUV die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Von Klarheit kann jedoch keine Rede sein. Zwar besteht offenbar Einigkeit, dass Art. 81 AEUV gerade wegen des Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Bezugs keine hinreichende Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zivilprozessrechts bildet.<sup>7</sup> Untersucht man allerdings die Frage, was einen „grenzüberschreitenden“ Fall in Abgrenzung zu einem reinen Inlands- bzw. Binnensachverhalt<sup>8</sup> konkret ausmacht, etwas näher, so bieten die einschlägigen Kommentare eher wenig Hilfe. Vielmehr gerät man auf politisch vermintes Gelände: Denn die Kommission hatte in der ersten Euphorie nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam mehrmals den Versuch unternommen, ihre Vorschläge zur justiziellen Zusammenarbeit auf Fälle ohne Auslandsbezug zu erstrecken<sup>9</sup> – und sie ist damit jeweils auf Widerstand gestoßen und schließlich am Rat gescheitert.<sup>10</sup> Darüber kam es zum Streit und dem Vernehmen nach im Herbst 2005 zwischen Kommission, Parlament und Rat zu einem politischen Kompromiss, der im Wesentlichen die restriktive Linie des Rats bestätigt hat.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> In diesem Sinne, statt mancher, etwa Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Hess*, Das Recht der Europäischen Union, 52. EL 2014, AEUV Art. 81 Rn. 2; *Streinz/Leible*, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, AEUV Art. 81 Rn. 7; *Leible/Terhechte/Leible*, Enzyklopädie Europarecht Bd. 3 – Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, 2014, § 14 C II 1; *Callies/Ruffert/Rossi*, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, AEUV Art. 81 Rn. 11.

<sup>8</sup> Diese Begriffe werden hier – wie weithin üblich – synonym verwendet, obwohl einzuräumen ist, dass das missverständlich sein mag, weil man „Binnensachverhalt“ nicht nur auf den innerstaatlichen Bereich, sondern auch auf den EU-Binnenmarkt beziehen kann; vgl. *Rauscher/von Hein*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bearb. 2010, Rom I-VO Art. 3 Rn. 105.

<sup>9</sup> Beachte die Kommissionsvorschläge zu folgenden Rechtsakten: RL 2002/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen v. 27.1.2003, ABl. 2003 L 26, 41 (sog. PKH-RL; dazu: Vorschlag KOM[2002] 13 v. 18.1.2002); VO Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens v. 12.12.2006, ABl. 2006 L 399, 1 (sog. EuMahnVO; dazu: Vorschlag KOM[2004] 173/3 v. 25.5.2004, dort S. 7 ff. zur gewünschten Erstreckung auf Binnensachverhalte); VO Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen v. 11.7.2007, ABl. 2007 L 199, 1 (sog. EuBagatellVO; dazu: Vorschlag KOM[2005] 87 v. 15.3.2005, dort S. 5 ff. zur gewünschten Erstreckung auf Binnensachverhalte); RL 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen v. 21.5.2008, ABl. 2008 L 136, 3 (sog. Mediations-RL; dazu: Vorschlag KOM[2004] 718 v. 22.10.2004, dort S. 5 f. zur gewünschten Erstreckung auf Binnensachverhalte).

<sup>10</sup> Vgl. die Fassung der letztlich erlassenen Rechtsakte sowie die dazu jeweils im Vorfeld vom Juristischen Dienst des Rats erstatteten Gutachten: Ratsdokument 7862/02 (zur PKH-RL), 10107/04 (zur EuMahnVO), 15413/04 (zur Mediations-RL), 10748/05 (zur EuBagatellVO).

<sup>11</sup> Dazu *Hess* (Fn. 5) § 2 Rn. 11 und 13, sowie Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Hess* (Fn. 7) AEUV Art. 81 Rn. 26 f. Unklar ist der genaue Inhalt des Kompromisses. Laut *Hess* ist nicht nur ein latenter, sondern ein konkreter grenzüberschreitender Bezug gefordert, und zwar dahingehend, dass die Parteien ihren (Wohn-)Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben. Er verweist dabei auf die Ausführungen von *Rolf Wagner*, der Deutschland in Brüssel vertreten hat, in EuZW 2006, 424. Diesem zufolge geht es indes nicht um unterschiedliche Sitzstaaten der Parteien, sondern darum, dass mindestens eine Partei in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts ansässig ist – was in der Tat der Fassung von Art. 3 Abs. 1 der damals ausgehandelten EuMahnVO entspricht. Dazu unten II. 2.

Wie so manchem Burgfrieden ist allerdings auch diesem keine Lösung des eigentlichen Sachproblems gelungen. Unverkennbar versucht die Kommission im Rahmen neuerer Vorschläge (nämlich zur EuKontPfändVO<sup>12</sup> und zur Reform der EuBagatellVO<sup>13</sup>), die vorgeblich gemeinsame Linie wieder aufzuweichen (unten III. 1.). Und im Schrifttum wird bezweifelt, ob der Kompromiss vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand haben könne.<sup>14</sup> In der Tat hat der EuGH in jüngerer Zeit wiederholt – jeweils zur Brüssel I-VO<sup>15</sup> – bekräftigt, dass die vereinheitlichten Zuständigkeitsregeln zwar keine rein innerstaatlichen Sachverhalte beträfen, zugleich aber seine Bereitschaft unter Beweis gestellt, dem Sekundärrecht auch in Konstellationen mit allenfalls geringen internationalen Bezügen einen weiten Anwendungsbereich einzuräumen.<sup>16</sup> Zudem erscheint im Hinblick auf weitere Instrumente wie die EuUntVO<sup>17</sup> und die Brüssel Ia-VO<sup>18</sup> noch ungeklärt, inwieweit ihre Regelungen auch Binnensachverhalte erfassen können.

Womöglich erklärt sich der Umstand, dass die „Zivilsache mit grenzüberschreitendem Bezug“ kaum greifbare Konturen hat, schlicht dadurch, dass sich die Komplexität des Begriffs nicht sinnvoll reduzieren lässt. So sollte es Warnung genug sein, dass prominente Stimmen eine sachgebietsspezifische Betrachtung für alternativlos halten<sup>19</sup> oder es für einzelne Rechtsakte wie die Brüssel I-VO für schlechterdings aussichtslos erklären, jemals eine brauchbare Formel zur Abgrenzung zwischen reinen Inlands- und hinreichend internationalen Fällen zu formulieren.<sup>20</sup> Aber (rechts-)wissenschaftliches Arbeiten bedeutet bisweilen eben auch, manchen Stein umzudrehen, unter dem man kaum noch etwas zu finden hofft. In diesem Sinne soll hier eine rechtsaktübergreifende Bestandsaufnahme zum schillernden Begriff der Zivilsache mit grenzüberschreitendem Bezug skizziert und ausgehend davon überlegt werden, ob sich nicht doch der eine oder andere erhellende Aspekt aufzeigen lässt.<sup>21</sup>

<sup>12</sup> Beachte den Kommissionsvorschlag KOM(2011) 445 zur späteren VO Nr. 655/2014 v. 15.5.2014 zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Civil- und Handelssachen, ABl. 2014 L 189, 59.

<sup>13</sup> COM(2013) 794.

<sup>14</sup> Grabitz/Hilf/Nettesheim/Hess (Fn. 7) AEUV Art. 81 Rn. 28. Kritik an der restriktiven Linie des Rats übt auch Streinz/Leible (Fn. 7) AEUV Art. 81 Rn. 8.

<sup>15</sup> VO Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 22.12.2000, ABl. 2001 L 12, 1.

<sup>16</sup> Beachte EuGH Urt. v. 17.11.2011 – C-327/10, NJW 2012, 1199 (1200) – Hypoteční banka/Lindner; EuGH Urt. v. 14.11.2013 – C-478/12, NJW 2014, 530 f. – Maletic/lastminute.com. Dazu noch unten IV. 3. und IV. 5.

<sup>17</sup> VO Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen v. 18.12.2008, ABl. 2009 L 7, 1.

<sup>18</sup> VO Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 12.12.2012, ABl. 2012 L 351, 1.

<sup>19</sup> Deutlich Wagner IPRax 2007, 290 (291).

<sup>20</sup> Deutlich Geimer/Schütze/Geimer, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, EuGVVO Art. 2 Rn. 104 mwN. Vgl. allgemein auch Lippert ZEuS 2014, 273: „der Yeti des Europarechts“.

<sup>21</sup> Reizvoll, aber hier nicht zu leisten wäre eine vergleichende Betrachtung zum Begriff der Strafsache bzw. Straftat mit grenzüberschreitender Dimension iSv Art. 82 Abs. 2 bzw. Art. 83 Abs. 1 AEUV.

## *II. Bestandsaufnahme im Sekundärrecht*

### *1. Bloße Bekräftigungsformeln*

Einige der auf Art. 65 EGV bzw. Art. 81 AEUV gestützten kollisionsrechtlichen EU-Rechtsakte betonen, nur für solche vertraglichen Schuldverhältnisse (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO<sup>22</sup>), außervertraglichen Schuldverhältnisse (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom II-VO<sup>23</sup>) bzw. Ehescheidungen (Art. 1 Abs. 1 Rom III-VO<sup>24</sup>) zu gelten, „die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“.<sup>25</sup> Das erinnert an den – anerkanntermaßen missglückten<sup>26</sup> – deutschen Versuch, in Art. 3 EGBGB den Anwendungsbereich des Internationalen Privatrechts zu definieren („Sachverhalte mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat“), was schon deshalb wenig erhellend erscheint, weil sich die Frage nach dem anwendbaren Recht ohnehin nur dann sinnvoll stellt, wenn mindestens zwei Rechtsordnungen ernstlich in Betracht kommen. Immerhin wird in den drei Rom-Verordnungen der grenzüberschreitende Bezug iSv Art. 81 Abs. 1 AEUV aufgegriffen, wenn auch nicht konkretisiert. Als nicht nur überflüssig, sondern missverständlich erweisen sich die bloßen Bekräftigungsformeln allerdings insoweit, als sie den Blick darauf verstellen, dass die Rechtsakte durchaus auch solche Fälle betreffen und regeln, in denen eine Rechtswahl der Parteien das einzige Element des Sachverhalts bildet, das einen zweiten Staat berührt (vgl. Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO und Art. 14 Abs. 2 Rom II-VO).<sup>27</sup>

### *2. Konkretisierung des grenzüberschreitenden Bezugs*

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf internationale Fälle erscheint von vornherein um einiges bedeutsamer im Hinblick auf die verfahrensrechtsvereinheitlichenden bzw. -harmonisierenden Rechtsakte, die neben die mitgliedstaatlichen Verfahrensrechte treten und deshalb von diesen abzugrenzen sind. Offenbar ließ sich der Rat bei der Rechtssetzung jeweils von der Mahnung seines Juristischen Dienstes leiten, die grenzüberschreitenden Bezüge müssten „tatsächlich und

<sup>22</sup> VO Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 17.6.2008, ABl. 2008 L 177, 6.

<sup>23</sup> VO Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 11.7.2007, ABl. 2007 L 199, 40

<sup>24</sup> VO Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts v. 20.12.2010, ABl. 2010 L 343, 10.

<sup>25</sup> Eine entsprechende Formulierung fehlt in Art. 20 ff. EuErbVO (VO Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v. 4.7.2012, ABl. 2012 Nr. L 201/107) sowie in den beiden Kommissionsvorschlägen v. 16.3.2011 für Verordnungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts (KOM[2011] 126/2) bzw. im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften (KOM[2011] 127/2).

<sup>26</sup> Vgl., statt mancher, nur Bamberger/Roth/Lorenz, BGB, 3. Aufl. 2012, EGBGB Art. 3 Rn. 2.

<sup>27</sup> Zur Relevanz dieser Einsicht noch unten IV. 4.

unmittelbar gegeben“ sein.<sup>28</sup> Regelungstechnisch schlägt sich diese Auffassung in Klauseln nieder, die Art. 65 EGV bzw. Art. 81 AEUV konkretisieren, indem sie den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich des jeweiligen Rechtsakts möglichst präzise umschreiben. Ersichtlich geht es dabei darum, möglichst griffige Abgrenzungsformeln zu schaffen, nicht hingegen darum, die primärrechtliche Kompetenzgrundlage möglichst auszureizen.

Demgemäß erfasst die PKH-RL ausweislich Art. 1 Abs. 2 nur „grenzüberschreitende Streitsachen“, was gem. Art. 2 Abs. 1 PKH-RL voraussetzt, dass die Prozesskostenhilfe beantragende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Gerichtsstands oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat hat. Dementsprechend geht es im Europäischen Mahnverfahren sowie im Europäischen Bagatellverfahren jeweils gem. Art. 2 Abs. 1 ausschließlich um „grenzüberschreitende Rechtssachen“, wofür wiederum maßgeblich ist, dass mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten bzw. angerufenen Gerichts hat (Art. 3 Abs. 1). Demgegenüber stellt die Mediations-RL für den Begriff der „grenzüberschreitenden Streitsache“ in erster Linie darauf ab, dass die Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind (Art. 2 Abs. 1), lässt aber in Fällen, in denen es zu einem Gerichts- oder Schiedsverfahren kommt, auch ein Auseinanderfallen von Forumstaat und Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat der Parteien genügen (Art. 2 Abs. 2). Auch die EuKontPfändVO gilt nur für grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 2 Abs. 1), und zwar in dem Sinne, dass das fragliche Bankkonto in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird als entweder dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt worden ist, oder aber dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat (Art. 3 Abs. 1). Beträchtliche Sorgfalt verwenden die genannten Rechtsakte – wiederum unverkennbar auf Betreiben des Juristischen Dienstes<sup>29</sup> – auf die Bestimmung des Zeitpunkts, der je nach Regelungskontext für den grenzüberschreitenden Bezug maßgeblich sein soll (vgl. Art. 2 Abs. 3 PKH-RL, Art. 3 Abs. 3 EuMahnVO/EuBagatellVO, Art. 2 Abs. 1 lit. a–d, Abs. 2 Mediations-RL, Art. 3 Abs. 2 EuKontPfändVO).

Klargestellt sei, dass die hier angeführten Konkretisierungsklauseln zum grenzüberschreitenden Bezug nichts zu der weiteren Frage besagen, ob das angerufene Gericht zur Entscheidung befugt ist.<sup>30</sup> Demgemäß kann beispielsweise der Anwendungsbereich des Europäischen Mahn- oder Bagatellverfahrens in räumlich-persönlicher Hinsicht nach Maßgabe von Art. 3 EuMahnVO/EuBagatellVO eröffnet sein,

<sup>28</sup> Vgl. Ratsdokumente 10107/04 Rn. 15 (zur EuMahnVO), 10748/05 Rn. 20 (zur EuBagatellVO) und 15413/04 Rn. 12 (zur Mediations-RL).

<sup>29</sup> Vgl. wiederum Ratsdokumente 10107/04 Rn. 15 (zur EuMahnVO), 10748/05 Rn. 20 (zur EuBagatellVO) und 15413/04 Rn. 12 (zur Mediations-RL), wonach es nicht ausreiche, „dass ein innerstaatlicher Rechtsstreit zu einem späteren Zeitpunkt theoretisch grenzüberschreitende Folgen haben kann“.

<sup>30</sup> Den Unterschied zwischen dem räumlich-persönlichen Anwendungsbereich eines Rechtsakts und der Ausgestaltung der internationalen Zuständigkeit betont auch EuGH Urt. v. 17.11.2011 – C-327/10, NJW 2012, 1199 (1200) – Hypoteční banka/Lindner, dort zur Brüssel I-VO.

der Antrag aber gleichwohl mangels internationaler Zuständigkeit des Forumstaats scheitern. Und ebenso ist umgekehrt denkbar, dass eine internationale Entscheidungszuständigkeit zwar eröffnet wäre, die Anwendung des gewünschten Verfahrens aber schon wegen Art. 3 EuMahnVO/EuBagatellVO ausscheidet.

### 3. Internationalität kraft Regelungsgehalts

In verfahrensrechtlichen Instrumenten, die von vornherein nur zwischenstaatliche Konstellationen betreffen, erübrigen sich – wie an sich auch im Kollisionsrecht – irgendwelche Lippenbekenntnisse oder Definitionsversuche zur Grenzüberschreitung als Kriterium des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs. Das gilt für die EU-Rechtsakte zur internationalen Rechtshilfe, also die EuZustVO<sup>31</sup> und die EuBewVO.<sup>32</sup> Und hierher gehört auch die EuVTVO,<sup>33</sup> die ausschließlich thematisiert, unter welchen Voraussetzungen solche Titel zu vollstrecken sind, die in anderen Mitgliedstaaten erwirkt wurden.

Weitere EU-Rechtsakte regeln im Wesentlichen Zuständigkeits- und Anerkennungsfragen, so die Brüssel I-VO bzw. die Brüssel Ia-VO als ihre Nachfolgerin für allgemeine Zivil- und Handelssachen, die EuInsVO<sup>34</sup> für Insolvenzsachen, die Brüssel IIa-VO<sup>35</sup> für Ehe- und Kindschaftssachen, die EuUntVO für Unterhaltssachen und schließlich die EuErbVO für Erbsachen. Innerhalb dieser Verordnungen findet sich jeweils eine Reihe von Vorschriften, die sich mit genuin internationalrechtlichen Verfahrensfragen befassen, nämlich mit der internationalen Entscheidungszuständigkeit, mit der Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit, mit der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung bzw. Vollstreckung ausländischer Titel und mit der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden. Sinnvoll anzuwenden sind die hierzu einschlägigen Bestimmungen überhaupt nur in Fällen mit einem grenzüberschreitenden Bezug, der bei den Anerkennungs- und Kooperationsvorschriften normalerweise zu mindestens einem weiteren Mitgliedstaat besteht.<sup>36</sup> Entsprechendes gilt für die vereinheitlichten Regelungen zur internationalen Zuständigkeit, für deren Anwendbarkeit es allerdings genügen kann, dass der Sachverhalt nur einen Bezug zu mindestens einem Drittstaat aufweist.<sup>37</sup>

<sup>31</sup> VO Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten v. 13.11.2007, ABl. 2007 L 324, 79.

<sup>32</sup> VO Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen v. 28.5.2001, ABl. 2001 L 174, 1.

<sup>33</sup> VO Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen v. 21.4.2004, ABl. 2004 L 143, 15.

<sup>34</sup> VO Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren v. 29.5.2000, ABl. 2000 L 160, 1.

<sup>35</sup> VO Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung v. 27.11.2003, ABl. 2003 L 338, 1.

<sup>36</sup> Beachte aber auch Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO, dort zur Relevanz drittstaatlicher Parallelverfahren.

<sup>37</sup> Die Behandlung solcher Drittstaatenfälle muss hier außer Betracht bleiben. Vgl. dazu nur Hess (Fn. 5) § 5 Rn. 1 ff. mwN, der eingangs treffend anmerkt, dass die Diskussion so alt sei wie das Europäische Zivilprozessrecht, und die Frage sodann nach Rechtsakten differenzierend erörtert. Beachte speziell zum Zuständigkeitsrecht ausführlich Kruger, Civil Jurisdiction Rules of the EU and their Impact on Third States, 2008; Fötschl IPRax 2014, 187. Leading case ist nach wie

#### 4. Doppelfunktionale, aber selbstbeschränkte Regelungen

In einigen EU-Rechtsakten sind auch solche Fragen angesprochen, die sich gleichermaßen in internationalen wie in rein nationalen Fällen stellen, und hierzu werden doppelfunktionale Regelungen vorgesehen, die beide Konstellationen erfassen können.<sup>38</sup> Dazu lassen sich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die folgenden Beispiele nennen: Welches Gericht ist innerhalb des Forumstaats örtlich zuständig (dazu: Art. 5 ff. Brüssel I-VO bzw. Art. 7 ff. Brüssel Ia-VO, Art. 3 ff. EuUntVO)?<sup>39</sup> Wie ist zu verfahren, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren einlässt (dazu: Art. 26 Brüssel I-VO bzw. Art. 28 Brüssel Ia-VO, Art. 18 Brüssel IIa-VO, Art. 11 EuUntVO)? Und unter welchen Voraussetzungen kann ein solcher Beklagter noch eine Nachprüfung der ergangenen Entscheidung veranlassen (dazu: Art. 19 EuUntVO)?

Im Hinblick darauf gilt es, jeweils die Anwendungsbereiche der doppelfunktionalen EU-Regelungen und der funktional entsprechenden mitgliedstaatlichen Vorschriften abzugrenzen. Dies bereitet keine nennenswerten Probleme, soweit die sekundärrechtlichen Bestimmungen ihren eigenen räumlich-persönlichen Anwendungsbereich dahingehend festlegen, dass reine Binnensachverhalte nicht erfasst werden. Solche Normen, die man in Anlehnung an die kollisionsrechtliche Terminologie als „selbstbeschränkt“ bezeichnen mag,<sup>40</sup> sind etwa diejenigen Vorschriften der Brüssel I-VO bzw. Brüssel Ia-VO, die neben der internationalen zugleich die örtliche Zuständigkeit regeln, dabei aber klarstellen, ohnehin nur in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug anwendbar zu sein. In diesem Sinne definiert beispielsweise Art. 5 Nr. 1 und 3 Brüssel I-VO (Art. 7 Nr. 1 und Nr. 3 Brüssel Ia-VO) den Vertrags- und den Deliktgerichtsstand zwar in internationaler und in örtlicher Hinsicht, dies jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Die Verordnungen wollen durch das Mitregeln der örtlichen Zuständigkeit also ersichtlich die Implementierung der Gerichtsstände in den nationalen Rechtsordnungen erleichtern,<sup>41</sup> indes nicht unnötig in den rein innerstaatlichen Rechtsverkehr einwirken. Doppelfunktional, aber ebenso wie der Vertrags- und der Deliktgerichtsstand in

---

vor das noch zum EuGVÜ ergangene Urteil der Großen Kammer des EuGH v. 1.3.2005 in der Rs. C-281/02, EuZW 2005, 345 – Owusu/Jackson, mit erhellenden Schlussanträgen von Generalanwalt Léger (Slg. 2005, 1386); für die Brüssel I-VO bestätigend etwa BGH GRUR-RR 2013, 228. Auch zu den Zuständigkeitsgründen der EuInsVO hat der EuGH inzwischen klargestellt, dass ein Bezug zu einem Drittstaat genügen kann, also keine Bezüge zu mindestens zwei Mitgliedstaaten vorauszusetzen sind: EuGH Urt. v. 16.1.2014 – C-328/12, NJW 2014, 610 – Schmid/Hertel; Abschlussentscheidung BGH ZIP 2014, 1132.

<sup>38</sup> Es sollte nicht irritieren, dass im Internationalen Zivilverfahrensrecht üblicherweise in dem Sinne von Doppelfunktionalität die Rede ist, dass – wie in § 105 FamFG – gewissermaßen umgekehrt von der örtlichen auf die internationale Zuständigkeit geschlossen wird. Treffend für ein beide Richtungen umfassendes Verständnis von Doppelfunktionalität Junker, Internationales Zivilprozessrecht, 2012, § 5 Rn. 5 und 8.

<sup>39</sup> Auf eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit verzichten hingegen die Brüssel IIa-VO, die EuErbVO (dort eigens klargestellt in Art. 2) sowie die EuInsVO.

<sup>40</sup> Vgl. zu selbstbeschränkten (auch: selbstbegrenzten oder autolimitierten) Sachnormen etwa Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 13 IV 2.

<sup>41</sup> Hierzu etwa Hess (Fn. 5) § 4 Rn. 51; Schoibl JBl. 2003, 149 (162 f.).

räumlich-persönlicher Hinsicht selbstbeschränkt ausgestaltet sind auch die Zuständigkeitsgründe für Versicherungssachen in Art. 9 Abs. 1 lit. b/Art. 11 Abs. 1 lit. b und für Arbeitsrechtssachen in Art. 19 Nr. 2/Art. 21 Abs. 1 lit. b Brüssel I-VO/Brüssel Ia-VO (vgl. jeweils: „in einem anderen Mitgliedstaat“). Ebenso verhält es sich mit den sekundärrechtlichen Vorgaben in Art. 26 Brüssel I-VO bzw. Art. 28 Brüssel Ia-VO, Art. 18 Brüssel IIa-VO sowie Art. 11 EuUntVO: Beklagte, die sich nicht auf ein Verfahren einlassen, werden eben nur dann nach Maßgabe dieser Vorschriften besonders geschützt, wenn sie außerhalb des Forumstaats ansässig sind.<sup>42</sup>

### 5. Doppelfunktionale Regelungen ohne ausdrückliche Selbstbeschränkung

Allerdings finden sich in verschiedenen Rechtsakten auch weitere doppelfunktionale Vorschriften, die nicht selbstbeschränkt formuliert sind. Dies gilt etwa für Art. 16 Abs. 1 Brüssel I-VO bzw. Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, wonach ein Verbraucher seine Klage vor dem Gericht des Ortes erheben kann, an dem er seinen Wohnsitz hat; dabei erscheint besonders bemerkenswert, dass sich aus Art. 17 Nr. 3 Brüssel I-VO bzw. Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO ableiten lässt, dass der verordnungsautonom vorgesehene Heimatgerichtsstand selbst dann eröffnet sein kann, wenn beide Parteien in demselben Mitgliedstaat ansässig sind.<sup>43</sup> Damit sind Regelungskonflikte vorprogrammiert, sofern ein mitgliedstaatliches Verfahrensrecht (wie etwa das deutsche oder österreichische) in Verbrauchersachen grundsätzlich keine örtliche Zuständigkeit am Klägerwohnsitz vorsieht.<sup>44</sup> Noch in einigen weiteren sekundärrechtlichen Vorschriften (auch) zur örtlichen Zuständigkeit – wie Art. 23 Brüssel I-VO, Art. 25 Brüssel Ia-VO und Art. 3 EuUntVO – ergibt sich zumindest im jeweiligen Normtext kein klarer Anhaltspunkt für eine Selbstbeschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Und ebenso verhält es sich mit dem in Art. 19 EuUntVO vorgesehenen Recht auf Nachprüfung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung.<sup>45</sup>

## III. Relevanz des grenzüberschreitenden Bezugs als Kompetenzgrenze

### 1. De lege ferenda

Die Frage nach den durch Art. 81 AEUV gezogenen äußersten primärrechtlichen Grenzen der Rechtsetzungsbefugnis auf europäischer Ebene lässt sich vor allem dahingehend stellen, wie weitreichend Konkretisierungsformeln zum grenzüberschreitenden Bezug (oben II. 2.) in künftigen Sekundärrechtsakten bzw. bei

<sup>42</sup> Bemerkenswert ist hierbei, dass die EuUntVO und die Brüssel IIa-VO, nicht aber die Brüssel I-VO und die Brüssel Ia-VO, auch Drittstaatenansässige schützen.

<sup>43</sup> Dies verkennt Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht, 2011, Rn. I/60; Mayr ZfRV 2004, 235 (236).

<sup>44</sup> Vgl. die Ausgangssituation im Fall des EuGH v. 14.11.2013 – C-478/12, NJW 2014, 530 – Maletic/lastminute.com; zudem etwa OGH IPRax 2006, 607.

<sup>45</sup> Darauf haben schon Gsell/Netzer IPRax 2010, 403, hingewiesen, die dies als Ausdruck eines (von ihnen missbilligten) Paradigmenwechsels vom grenzüberschreitenden zum potentiell grenzüberschreitenden Sachverhalt im Europäischen Zivilverfahrensrecht deuten.